



# Bezirksregierung Köln

H. Hirt 2.4  
06.06

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
51469 Bergisch Gladbach  
05. Aug. 2003  
Abt. \_\_\_\_\_

Bezirksregierung, 50606 Köln  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln  
Auskunft erteilt:

Frau Niederstrasser-Boksch

iris.niederstrasser@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 320

Durchwahl: (0221) 147 - 3640

Telefax: (0221) 147 - ~~3128~~ 339

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

51.2.-1.1-GL

Datum: 4.08.2003

H. Hirt

6.8.03

H. Hirt

b.R.

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Am Dickholz", Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis

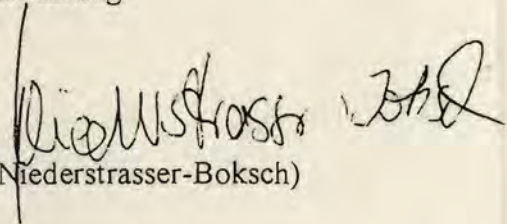
In-Kraft-Treten der Verordnung

- Anlagen: - 2 Verordnungen  
- 2 Karten

beigefügt übersende ich die o.a. Unterlagen mit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Juli 2003, Nr. 30, Seite 308, veröffentlicht und ist am 29. Juli 2003 in Kraft getreten.

Im Auftrag

  
(Niederstrasser-Boksch)

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS  
Der Landrat  
Abt. 87  
05. AUG 2003  
Untere Landschaftsbehörde  
Am Rübezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

**Sprechzeiten:**

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,  
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

**Telefon:** (0221) 147-0

**E-Mail:** poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

**Internet:** http://www.bezreg-koeln.nrw.de

**Zu erreichen mit:**

DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien  
3,4,5,12,14,16,18  
bis Appellhofplatz

**Überweisungen an LK Köln:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das  
Naturschutzgebiet

**"Am Dickholz"**

Stadt Bergisch Gladbach,  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
vom 04.07.2003

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt im Stadtteil Hand der Stadt Bergisch Gladbach im Rheinisch-Bergischen Kreis und umfasst den ehemaligen Steinbruch zwischen den Straßen "Handstraße" und "Am Zuckerberg".

- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "**Am Dickholz**".

## § 2

### Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 0,624 ha und umfasst in der Stadt Bergisch Gladbach, Gemarkung Paffrath die Flur 4 teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 durch eine graue Schattierung dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften im Bereich des ehemaligen Steinbruches;  
insbesondere sind schutzwürdig
- der alte Kalkbuchenwald-Bestand der Paffrather Kalkmulde,
  - die überwiegend standortgerechten Laubmischwaldbestände,

- die Orchideenstandorte (Weißes Waldvöglein - *Cephalanthera damasonium* - und Breitblättriger Stendelwurz - *Epipactis helleborine* -),
  - der Wald als wichtiges Element des Biotopverbundes und Trittsteinbiotop innerhalb des besiedelten Gebietes,
- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Gebietes, insbesondere aufgrund
- des Kalkbuchenwald-Bestandes in der Paffrather Kalkmulde,
  - der überwiegend standortgerechten Laubmischwaldbestände,
  - des ehemaligen Steinbruchgebietes mit seinen unterschiedlichen Bodenverhältnissen und je nach Exposition vielfältig strukturierten Standorten,
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Laubwaldbestände innerhalb des besiedelten Bereiches und der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Pflanzenarten.

#### § 4

#### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole, Scheinwerfer und Lampen oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, hierzu gehören auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Wildschutzzäunen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
8. Feuer anzuzünden, hierzu zählt auch das Verbrennen von Reisig zur Vorbereitung von Pflanzmaßnahmen, oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw.

- Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder bereitzustellen;
  13. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Sportbedarf anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
  14. Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern oder zu unterhalten;
  15. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche, anzulegen;
  16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
  17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
  18. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen oder diese Sportarten zu betreiben;
  19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
  20. Pflanzenbehandlungsmittel, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
  21. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu

gefährden;

22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
23. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
24. Erstaufforstungen oder Kahlschläge sowie eine über die Einzelstammentnahme hinausgehende forstliche Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
25. Laubbäume in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli einzuschlagen;
26. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen;
27. Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;
28. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
29. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen durchzuführen;
30. Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen;
31. Hochsitze - mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern - zu errichten oder zu verändern.

## § 5

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nrn. 6, 7, 8, 16, 19, 23 bis 30;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nrn. 23, 30 und 31;
3. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich der bestehenden Nachbarvereinbarung vom 23.11.01 zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1335 „Handstraße/ Am Dickholz“;
4. bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;



7. die vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder abgestimmten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## § 6

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

## § 7

### **Befreiungen**

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 42 Abs. 4 Landschaftsgesetz**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden  
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln**

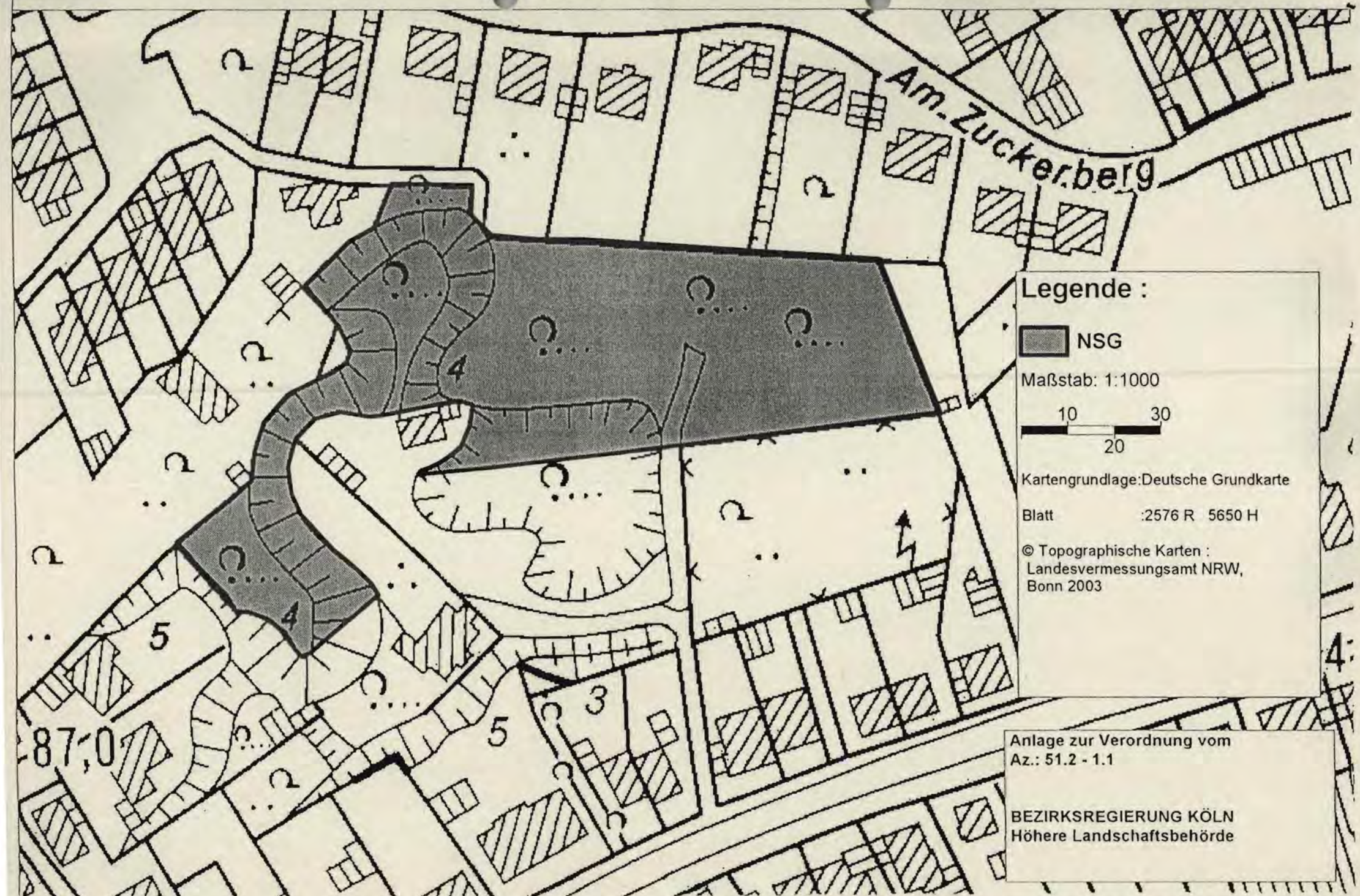
- Höhere Landschaftsbehörde -

- 51.2-1.1 GL -

Köln, den 04.07.2003

gez. Roters

# Naturschutzgebiet " Am Dickholz "



**Legende :**

-  NSG

Maßstab: 1:1000



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

Blatt :2576 R 5650 H

© Topographische Karten :  
Landesvermessungsamt NRW,  
Bonn 2003

Anlage zur Verordnung vom  
Az.: 51.2 - 1.1

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Höhere Landschaftsbehörde